

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2019/3400-01		
	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich		
Geldwäsche / Anfrage der CDU-Fraktion - Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Rat der Stadt Osnabrück	29.01.2019	Ö	Kenntnisnahme	

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Stadtziele:
 nicht zutreffend

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion hat die Verwaltung unter Bezugnahme auf einen Artikel in der NOZ folgendes gefragt:

In der Neuen Osnabrücker Zeitung von 28.12.2018 wurde über sehr große Missstände bei der Bekämpfung der Geldwäsche von Schwarzgeld berichtet. 50 Milliarden Euro würden jährlich gewaschen, weil Landkreise und kreisfreie Städte ihre Aufsichtspflicht nicht wahrnehmen würden. Allein in Immobilien würden Kriminelle jedes Jahr 20 Milliarden investieren. Makler, Juweliere, Autohändler, Spielhallenbetreiber und Notare seien verpflichtet, verdächtige Transaktionen und Kunden zu melden. Dem Zoll würden aber von mindestens 15.000 Fällen keine 400 gemeldet. Das sei auf fehlende Überwachung zurückzuführen. Für die Kontrolle bei kreisfreien Städten und Landkreisen fehle es an Personal mit speziellen Kenntnissen, es gebe auch keine einheitliche Strategie zur Bekämpfung der Geldwäsche und keine konkreten Handlungsanweisungen.

1. Treffen die Angaben des Artikels zu?
2. Welche Kompetenz hat die Stadtverwaltung bei der Geldwäschebekämpfung?
3. Was tut die Stadtverwaltung gemeinsam mit anderen Behörden wie dem Zoll, um durch Kontrollen Geldwäsche zu bekämpfen?

Die Verwaltung beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu 1.) Die Verwaltung hat keine weiteren Erkenntnisse über den Artikel in der NOZ hinaus, insbesondere was die Höhe gewaschenen Geldsumme angeht.

Mit der aktuell erlassenen Allgemeinverfügung (s. dazu 3.) wird die Verwaltung in diesem Bereich tätig werden. Inwiefern spezielle Kenntnisse dafür erforderlich sind und ob diese sich ggf. erst noch neu angeeignet werden müssen, wird sich dann zeigen.

Zu 2.) Die Landkreise und kreisfreien Städten sind gem. § 50 Abs. 1 Ziffer 9 GWG zuständige Aufsichtsbehörde für die Verpflichteten gem. § 2 Abs. 1 GWG.

Zu 3.) Im Jahr 2013 hat die Verwaltung mittels Infoschreiben und Broschüren alle Verpflichteten auf die Vorschriften des Geldwäschegesetzes hingewiesen.

Aktuell hat die Verwaltung die „Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln“ erlassen. Danach werden alle Güterhändler verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu

benennen, sofern die Güterhändler folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) mit folgenden hochwertigen Gütern handeln: Edelmetallen (wie Gold, Silber und Platin), Edelsteinen, Schmuck und Uhren, Kunstgegenständen und Antiquitäten, Kraftfahrzeugen, Schiffen und Motorbooten oder Luftfahrzeugen,
- b) der Handel mit diesen Gütern über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit),
- c) am 31.12. des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und
- d) sie nach § 4 Absatz 4 GwG verpflichtet sind, über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen.

Die Überwachung der Einhaltung der Allgemeinverfügung vom 23.01.2019 wird einen entsprechenden zeitlichen wie personellen Mehraufwand nach sich ziehen, ebenso wie dazu erforderliche Vorortkontrollen.

Der Mehraufwand wird in den nächsten Monaten evaluiert und der Stellenbedarf ermittelt werden.

gez. Dr. Sandra Solf

Anlage/n: keine